



Amtssigniert. SID2015051098016
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Umwelt/Anlagen

Mag. Manuel Wolf

Telefon +43(0)5442/6996-5520

Fax +43(0)5442/6996-745525

bh.la.umwelt@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG

Verbesserung „Lattenabfahrt“ samt Leerverrohrung für Schipistenbeschneigung

Überprüfungsverhandlung

Geschäftszahl LA-4u-12367/U/26-2015

Landeck, 18.05.2015

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 04.08.2014, Zl. 4u-12367/20, wurde der Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG die naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für die Verbesserung der „Lattenabfahrt“ samt Leerverrohrung für die Schipistenbeschneigung erteilt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 03.12.2014 hat die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG der Behörde die Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens angezeigt.

Zur Überprüfung der Ausführung der genehmigten Maßnahmen wird gemäß §§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, um 25.06.2015, um 09:30 Uhr

mit dem Treffpunkt beim **Betriebsgebäude der Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG** anberaunt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Innstraße 5, 6500 Landeck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-landeck>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3N3M##

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Manuel Wolf